

ZUKUNFT LANDWIRTSCHAFT

WIR SCHAFFEN PERSPEKTIVEN

ZVR-ZAHL 1374316175

8142 WUNDSCHUH, HAUPTSTRASSE 157

Homepage: www.zukunft-landwirtschaft.at

E-Mail: verein.zukunft.landwirtschaft@gmail.com

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Paulustorgasse 4
8010 Graz
Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Wundschuh, 9.04.2026

Begutachtung Grundwasserschutzprogramm (Novelle 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein „Zukunft Landwirtschaft“ unterstützt land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich in ihrem Bemühen, die langfristige und regionale Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aller Art zu gewährleisten. Dies ist nicht nur eine Frage des existentiellen Bestehens der bäuerlichen Betriebe, sondern auch eine Überlebensfrage für die gesamte Bevölkerung, die Lebensmittelversorgung, Landschaftspflege, die Energiewirtschaft und den Klima- und Naturschutz. Daher nehmen wir zum Grundwasserschutzprogramm 2026 (GWSP 26) wie folgt Stellung:

1. Vorwort

Lebensmittel regional zur Verfügung zu haben ist für die Menschen in einem Land überlebenswichtig. Die Versorgungssicherheit in diesem Bereich zu schwächen, indem die heimische Produktion behindert wird, ist staatsgefährdend, da Importe von Lebensmitteln Abhängigkeiten fördern und damit unter anderem auch der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht zur Sicherstellung der Versorgung zuwiderläuft.

Die geplante Novelle zum GWSP 26 ist – wie vorgeschlagen – nur geringfügig abgeändert. Positiv fallen einige bürokratische Erleichterungen auf, jedoch ist die Novelle – wie schon in der Vergangenheit kritisiert – aus unserer Sicht in weiten Teilen völlig unbefriedigend geblieben, sodass wir uns genötigt sehen, den Gesetzgeber aufzufordern, die Nachteile, die der Land- und Forstwirtschaft durch diese Verordnung entstehen, entsprechend abzugelten oder so abzuändern, dass es zu keinen weiteren Belastungen für unsere bäuerlichen Betriebe kommt.

Wir haben in der Vergangenheit schon mehrmals darauf hingewiesen, dass wir uns nicht gegen den Schutz des Grundwassers stellen – ganz im Gegenteil – unsere Mitglieder wohnen im Bereich des GWSP und haben größtes Interesse an sauberem Trinkwasser. Wogegen wir uns aber - im Namen unserer Mitglieder - stellen sind einseitige und völlig überzogene Dünge- und damit auch Ertragseinschränkungen, die die Überlebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden, wenn es dafür nicht den finanziellen Ausgleich durch Entschädigungszahlungen gibt. Dies ist gegenwärtig auch Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen.

Es kann daher nur wiederholt werden, was wir schon in der Vergangenheit deponiert haben: Sinnvollen Grundwasserschutz ja, jedoch wie im Wasserrechtsgesetz festgeschrieben, auch gegen Abgeltung der damit verbundenen Wirtschaftsverluste.

Da dies unter Anderem nicht in der geplanten Novelle enthalten ist und auch eine Reihe anderer Auflagen im GWSP 2026 aus unserer Sicht – insbesondere in Anbetracht der bisher gemachten Erfahrungen und festgestellten Fakten - nicht nachvollziehbar sind, nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

2. Forderungen/Lösungsvorschläge:

1. Wiederholt wurde die Angleichung des GWSP – insbesondere der Düngevorschriften im § 4 - an die Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) gefordert. Nicht einmal beim Grundwasserkörper Grazer Feld wurde darauf eingegangen, obwohl hier die Nitratwerte im Durchschnitt weit unter den jeweiligen Parameterwerten liegen, aktuell bei **24,73 mg/l** (Auswertung H2O-Datenbank per 22.3.2026). Der Grenzwert von 50 mg/l, der Schwellenwert von 45 mg/l und auch der Ausgangswert für die Trendumkehr von 37,5 mg/l laut QZV Chemie GW werden bei Weitem nicht erreicht und trotzdem wird der Grundwasserkörper Grazerfeld in das GWSP einbezogen und unverhältnismäßig in der Stickstoffdüngung eingeschränkt. Dabei ist hier der Nitratwert seit mittlerweile 10 Jahren relativ gleichbleibend (auch schon 2 Jahre **vor** der Einführung des GWSP im Jahr 2018!).

Völlig irritierend ist, dass selbst das Land Steiermark als Verordnungs-/Gesetzgeber im Jahr 2023 in einer geplanten Novelle vorgeschlagen hat, den

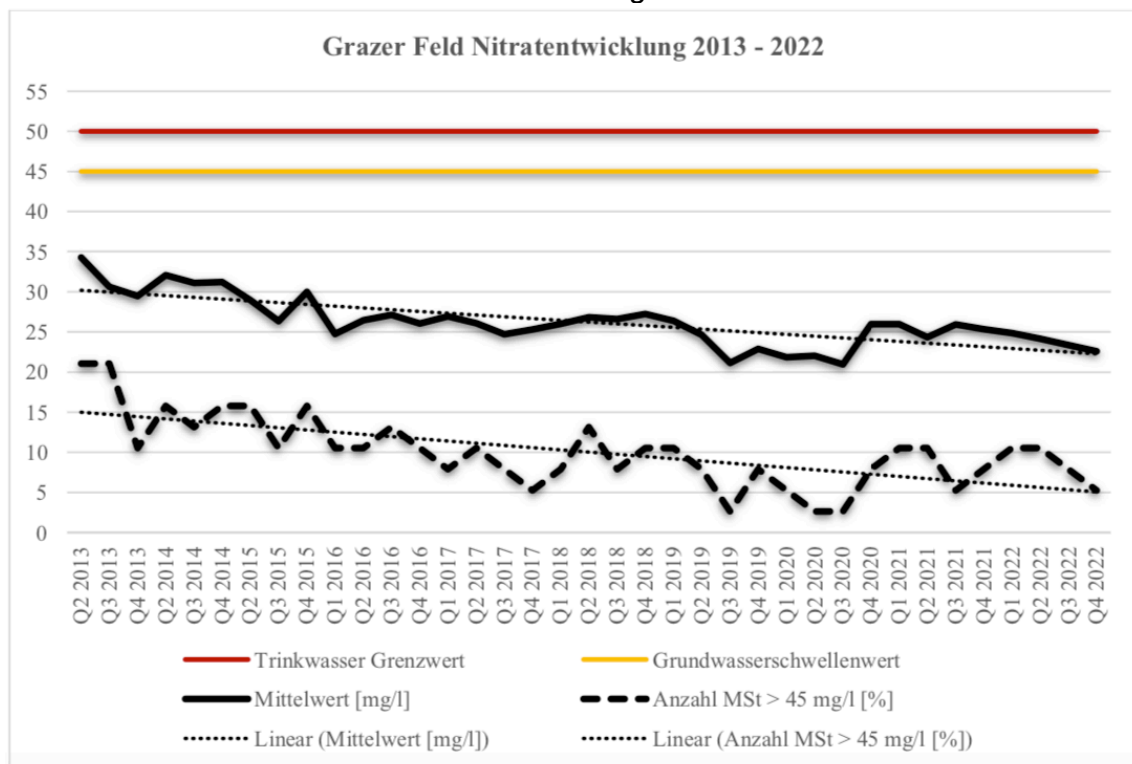
Grundwasserkörper Grazerfeld aus dem GWSP herauszunehmen. In der diesbezüglichen Problemanalyse vom Land Steiermark hieß es (auszugsweise):

Messergebnisse samt Bewertung

Im Grazer Feld ist ein deutlicher Rückgang der Nitratbelastung im Grundwasser zu beobachten. In den letzten 10 Jahren hat sich der Mittelwert aller gemessenen Nitratwerte von ca. 34 mg/l auf ca. 23 mg/l um nahezu ein Drittel verringert. Die Zahl der gemessenen Überschreitungen des Grundwasserschwellenwertes von 45 mg/l ging von ca. 21% auf ca. 5% und somit um mehr als drei Viertel zurück. Auf die nachstehende Abbildung wird verwiesen.

Dafür kann die durchwegs grundwasserverträgliche Bewirtschaftung vor allem im weit verbreiteten Gemüseanbau verantwortlich gemacht werden. Der dabei nahezu ausschließlich verwendete Mineraldünger ist ein kostenintensiver und daher sicherlich sparsam eingesetzter sowie aufgrund der exakten Inhaltsbeschreibung genau dosierbarer Rohstoff.

Zusätzlich trägt auch die zunehmende Ausbreitung von Gewerbe und Industrie, mit dem damit einhergehenden Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Reduktion des flächenhaften Stickstoffeintrages bei.



Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, war der Mittelwert (mg/l) an Nitrat bereits ab dem 1. Quartal 2016 ununterbrochen unter 0,27 mg/l und pendelt seither zwischen diesem Wert und rund 0,21 mg/l. Schon damals war klar, dass es im Grazer Feld gar keiner Verordnung mit den ab 2018 geltenden strengen Düngevorschriften bedurft hätte und die geltenden NAPV-Vorschriften völlig gereicht hätten. Auch 2025 haben sich die genannten Nitratwerte wie eingangs erwähnt nicht wesentlich verändert.

Unverständlicherweise wurde 2023 die geplante Novelle zum GWSP nicht erlassen, obwohl sämtliche 8 Stellungnahmen (inkl. Bundesministerium und Wasserversorger) positiv der Herausnahme des Grundwasserkörpers Grazerfeld gegenüberstanden. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass das Land Steiermark hier eine 180°-Wende vorgenommen hat und auch in der nunmehr geplanten Novelle des GWSP trotz eindeutigem Nachweis der positiven Messergebnisse davon Abstand nimmt.

Wir weisen darauf hin, dass damit in ungerechtfertigter Weise die Düngeeinschränkungen, durch die - wie ersichtlich – Ertragseinbußen entstehen, nicht hinzunehmen sind. Auch im Leibnitzerfeld liegt die überwiegende Anzahl der in den Messstellen ausgewiesenen Nitratwerte nicht in den kritischen Bereichen; der Durchschnittswert liegt hier aktuell bei **35,6 mg/l** (Auswertung H2O-Datenbank per 06.04.2026, ohne kritische Brunnen gar nur bei 22,32 mg/l).

Dabei deckt die NAPV nunmehr ohnehin ab, was im Wesentlichen auch im GWSP vorgeschrieben ist, nämlich verschärfte Düngevorgaben. Was also hindert den Verordnungsgeber daran, die NAPV-Vorschriften zu übernehmen?

Das hätte neben den Schutzziele zum Grundwasservorkommen und Grundwasserkörper den Vorteil, dass redundante Vorgaben vermieden werden und gleichzeitig verschärfte Düngevorschriften in den kritischen Regionen weitergeführt werden. Derzeit gelten verschiedene Düngevorschriften auf denselben Grundstücken. Da dem Schutzziel und Schutzzweck des GWSP die Bestimmungen der NAPV genauso dienen, ist eine weitere gleichartige Vorschrift überschießend. **Daher wird nunmehr beantragt, die Herausnahme des Grundwasserkörpers Grazerfeld nachzuholen.**

2. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass es innerhalb der Grundwasserkörper Messbrunnen-Daten gibt, die überhöhte Nitratwerte ausweisen. Wenn daher die NAPV für einen Hotspot immer noch zu wenig streng erscheint, **dann erst** ist ein gezielter Einsatz des GWSP mit den strengeren Vorschriften gerechtfertigt – und **nur dann und für die betreffenden Grundstücke innerhalb eines Grundwasserkörpers** (dies ist ja auch derzeit pro Grundstück mit den Ausweisungen für die Düngeklassen im GWSP so festgelegt). Für die nicht kritischen Gebiete eines Grundwasserkörpers hingegen gilt dann eben die NAPV.

Das Beispiel des Gemüsebaues im Grazer Feld zeigt, dass die gezielte Versorgung der Pflanzen, nämlich bei bedarfsgerechter Düngung die Situation des Stickstoffverbrauches stabilisiert und die Auswaschungen in tiefere Bodenschichten nicht fördert, sondern durch den optimalen Pflanzenwuchs sogar hintanhält. Deshalb ist für das gesamte Verordnungsgebiet die Düngung nach der NAPV die sinnvollste und effizienteste Art der Düngungsoptimierung, da laut NAPV unter Berücksichtigung diverser Umwelteinflüsse und der Fruchtfolge mit

individuellen standortgerechten Zu- bzw. Abschlägen Stickstoffmengen nur gezielt ausgebracht werden dürfen.

- Überhaupt ist die Feldkapazitätsbetrachtung im derzeitigen GWSP zu hinterfragen: Denn genau im Grundwasserkörper Grazer Feld wurde bewiesen, dass diese Parameter für die Einstufungen völlig sinnlos waren. Denn – wie sich zeigt - haben sich seit der Einführung dieses GWSP im Jahr 2018 schon seit 2016 die Nitratwerte im Grundwasser nur zwischen höchstens 0,27 mg/l und 0,21 mg/l bewegt; sie waren damit keinesfalls in der Nähe kritischer Grenzen und haben sich seither trotz vorheriger NAPV-Grundlage bei der Düngung kaum wesentlich verändert. Das bedeutet, dass die Düngevorschriften nach NAPV – die übrigens inzwischen nicht gelockert, sondern verschärft wurden – dem Schutzzweck ebenso entsprechen.

Hingegen erweist sich die Feldkapazitätsbetrachtung als höchst problematisch: Einerseits kann der Schutzzweck nicht erkannt werden, da gerade bei großen Niederschlagsmengen – wie in der Vergangenheit sichtbar geworden – das Pflanzenwachstum den Nitratabbau trotz hoher Wasseraufnahme bei durchlässigen Böden (z.B. im Grundwasserkörper Grazerfeld) deutlich besser gefördert hat als bei schweren Böden.

Die Feldkapazitäts-Parameter sind jedenfalls im Widerspruch zu den Bodenwerten gemäß Einstufung der Finanzbehörden und ebenso im Widerspruch mit der NAPV, nach der sich unter Anderem das GWSP in mehreren Bestimmungen dieser Verordnung richtet. Wozu überhaupt diese Doppelgleisigkeit, die sich als mittlerweile als **verfehlt** herausstellt? Selbst wenn die Düngegrenzen in der NAPV nach Anlage 5 geringfügig höher sind als jene im GWSP, zeigt sich, dass sich die im Grundwasserkörper Grazer Feld vorhandenen Nitratwerte seit 2016 (also 2 Jahre **vor** Einführung des jetzt gültigen GWSP) gänzlich ohne die Düngegrenzen des GWSP ausgekommen sind und sich nicht negativ verändert haben und nebenbei deutlich unter den Grenzwerten geblieben sind (siehe 1.).

Selbst in den Erläuterungen zu dieser Novelle ist auf Seite 8, 2. Absatz nach der ersichtlichen Tabelle Folgendes angemerkt:

„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine eindeutige Wirksamkeit des Regionalprogramms hinsichtlich der Nitrat-reduzierenden Maßnahmen ersichtlich ist.“ Dies bestätigt unsere Meinung, dass Nitrateinträge offensichtlich auch aus anderen Quellen stammen müssen (siehe dazu 7.) und nicht aus den landwirtschaftlichen Betrieben, die sachgerecht düngen.

Die Feldkapazität als Grundlage für die Einstufung der landwirtschaftlichen Flächen in die jeweiligen Düngeklassen heranzuziehen ist jedenfalls gescheitert und daher abzuschaffen. Die NAPV-Einstufungen sind ausreichend für den Schutzzweck und erfüllen ihre Aufgabe genauso.

4. Das seit langem bekannte Problem einer grob mangelhaften Grundlagen-erhebung setzt sich auch hier fort: Anstatt die Feldkapazitätseinstufungen (die in den selbst vom Land Steiermark initiierten Nachuntersuchungen zu zahlreichen Korrekturen in der Einstufung der Düngeklassen geführt hat, weil von der Behörde falsch angenommen) amtswegig zu überprüfen oder durch die Vorgaben der NAPV zu ersetzen, wird daran festgehalten, obwohl der mit Abstand größte Teil der Grundstücke gar nicht beprobt wurde und angenommen werden muss, dass auch hier eine ähnlich große Fehlerquote besteht. So sind die bäuerlichen Betriebe bei Fehleinstufungen – zuletzt bei 72 % aller Nachprüfungen zu ihren Lasten – wirtschaftlich benachteiligt.
5. Festgestellt wurde, dass bei der Textgegenüberstellung zwischen dem bestehenden GWSP und der geplanten Novelle eine Änderung nicht als solche gekennzeichnet ist (betrifft Anlage 3, vor „Hinweise“ 6. Zeile vor Punkt 2.): Hier wurde der Halbsatz „.....wasserrechtlich bewilligungspflichtig, wenn eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten ist“ gestrichen. Dies bedeutet, dass immer eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, sobald die angeführten Grenzen überschritten werden. Es ist daher zu klären, ob dies eine bewusste Einschränkung und damit ein Wirtschafterschwernis z. B. für den Gemüsebau ist oder bloß ein redaktionelles Versehen.
Es wird empfohlen, dies umgehend zu klären und nachzureichen.
6. Festzustellen ist, dass bis dato nicht geklärt ist, woher die hohen Nitrateinträge in manchen Abschnitten innerhalb eines Grundwasserkörpers herrühren. Derzeit geht der Gesetzgeber davon aus, dass es die landwirtschaftlichen Ackerbaubetriebe infolge ihrer Düngung sein müssen. Das ist jedoch eine Vermutung, da aufgrund der lückenhaften Anordnung der Messbrunnen die Quelle dieser Einträge kaum feststellbar ist. Bemerkenswert ist beispielsweise, dass im Grundwasserkörper Grazerfeld 3 Messbrunnen im Bereich Wundschuh – Werndorf – Wildon überhöhte Nitratwerte ausweisen, deren genaue Ursache ungeklärt ist, weil die gleichartige Bewirtschaftung anderer Äcker, die anderswo liegen, durch ein und denselben bäuerlichen Betrieb weit geringere Nitratwerte ausweisen. Dokumentiert ist dies außerdem, da zwischen diesen kritischen Messbrunnen auch Messbrunnen liegen, die keine kritischen Werte aufweisen. Es wird daher dringend empfohlen, hier zuerst die genaue Ursache der Nitrateinträge zu ermitteln, **bevor** zielgerichtete Maßnahmen eingesetzt werden.

Überhaupt zieht sich dieses Thema seit Anbeginn im Regionalprogramm hin: Nitrateinträge außerhalb der Landwirtschaft und außerhalb des Regionalprogramm-Gebietes werden unisono den landwirtschaftlichen Betrieben im Regionalprogramm-Gebiet angelastet, obwohl umfassende Untersuchungen – vor allem bei überhöhten Nitratmesswerten – bisher ausgeblieben sind. Das Argument in der Problemanalyse, dass in allen drei Grundwasserkörpern intensive Landwirtschaft vorzufinden sei, ist zwar nicht von der Hand zu weisen, allerdings

greift es zu kurz, deshalb die wahre Ursache für die hohen Nitratwerte zu kennen (siehe 7.).

Schon deshalb verwehren wir uns massiv gegen die einseitigen Maßnahmen (siehe Schlussfolgerungen in den Erläuterungen), solange nicht eindeutig (auch mit eingegrenzten und nachweisbaren Analysen und nicht mit den lückenhaften Messbrunnen-Ergebnissen, die oft kilometerweit auseinanderliegen und daher höchst hinterfragenswürdige Daten liefern) klar ist, woher die Nitrateinträge stammen. Gerade das Messstellen-Netz ist als Grundlage für die Verordnung und den Folgen schon in der Vergangenheit stets in der Kritik gestanden, da man daraus die Zuordnung von Nitrateinträgen bloß vermuten kann. Auch die Lücken innerhalb der Messergebnisse wirken hier verstärkend (so fehlen unter anderem die Nitratwerte in allen 3 Grundwasser-Körpern für das 1. Quartal 2025, das 4. Quartal ist noch ausständig und in den letzten 10 Jahren fehlen manche Messbrunnen-Ergebnisse fast vollständig in 2 Fällen allein im Grundwasserkörper Grazerfeld: H₂O-Datenbank per 22.3.2026). Auch im Leibnitzerfeld ist Ähnliches feststellbar.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn dies durch die landwirtschaftliche Umweltberatung wie geplant Untersuchungen durchführt, unbedingt auch in den Randlagen der Fließrichtung der Grundwasserströme. Jedoch sind **erst dann und nicht vorher** zielgerichtete Maßnahmen vorzunehmen, ganz abgesehen von Strafen, die ohne exakte Beweislage ohnehin scheitern würden.

7. In diesem Zusammenhang **wird beantragt**, die Nitratmessdaten der letzten 10 Jahre für folgende Messbrunnen bekannt zu geben (nach Quartalen pro Jahr): PG 60608232 und PG 60608222.

Diese beiden Messbrunnen, die östlich und südöstlich des Flughafens Graz-Thalerhof liegen, sind in der H₂O-Datenbank zwar planlich ausgewiesen, jedoch war die Abfrage nach den Nitratwerten nicht erfolgreich. Dasselbe gilt für die Messbrunnen:

PG 61040072, PG 61036042, PG 61022222, PG 61012172, PG 61021132 und PG 61021122.

Diese Messbrunnen liegen im Grundwasserkörper Leibnitzerfeld.

Dem Land Steiermark sind diese Daten sicher bekannt. Dies ist auch eine Anfrage im Sinne des **Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des**

Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Um rasche Beantwortung wird gebeten. Ebenso wird im Sinne des **UIG** und des **IFG** beantragt, mitzuteilen, welche Untersuchungen getätigt wurden, um die Nitrateinträge ins Grundwasser der im Regionalprogramm befindlichen Waldflächen festzustellen und ebenso der etwaigen Grundwasserströmen der 3 Grundwasserkörper vorgelagerten Waldstücke (z. B. Kaiserwald im Bezirk Graz-Umgebung und Waldflächen ostseitig der Mur im Leibnitzerfeld) und wie sich das gegebenenfalls auf die im Regionalprogramm befindlichen Ackerflächen auswirkt. Gerade im Grundwasserkörper Leibnitzerfeld ist auffällig, dass die hohen Nitratwerte fast ausschließlich an einer bewaldeten Zone ostseitig entlang der Mur vorkommen.

In anderen Ländern (z. B. Deutschland) wurden bei diesbezüglichen Messungen, insbesondere auf Kalamitätsflächen (bei Windwurf,- Schneedruck- und Käferfraßschäden) erhebliche Nitratausträge ins Grundwasser festgestellt.

8. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe mit dieser Verordnungsänderung neuerlich allein für Nitrat-Einträge in das Grundwasser verantwortlich gemacht werden, obwohl bekannt ist, dass es etliche Verursacher außerhalb der Landwirtschaft gibt, die sich noch dazu an keinerlei Düngevorschriften halten müssen (Hausgärten, Parkanlagen, Sportplätze, Golfanlagen, Harnstoffeinsatz im Winterdienst und auch undichte Kanalsysteme, Deponien uam.).

Dass die landwirtschaftlichen Betriebe diese Einträge mittragen „dürfen“ bzw. als dafür verantwortlich hingestellt werden, ist mit dieser Verordnung dokumentiert. Dies wird nicht ohne Rechtsfolgen bleiben können, wenn damit keine Abgeltung für die landwirtschaftlichen Betriebe einhergeht.

Auch an anderer Stelle hat man schon anerkannt, dass nicht die Landwirtschaft allein für die Nitrateinträge verantwortlich sind:

Das Bayrische Landesamt für Umwelt hält in einem Bericht fest: (siehe https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasser_nitrat/was_ist_nitrat/index.htm)

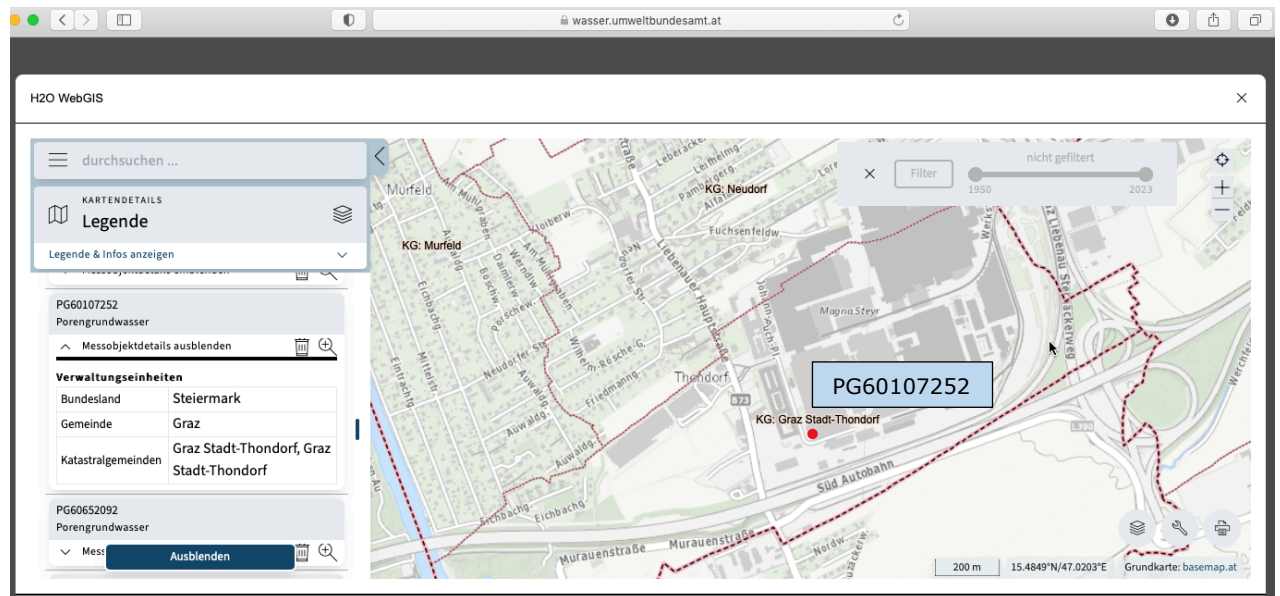
„Der Anteil der Landwirtschaft am Nitrateintrag in die Gewässer beträgt rund 75 Prozent. Für die restlichen Nitrateinträge sind Verkehr, Industrie und Energiewirtschaft sowie die Abwasserbehandlung verantwortlich.“

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, führt in einer „info Nitrat im Trinkwasser“ (siehe https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/TW_A%20Infoblatt_Nitrat_im_Trinkwasser_WW.pdf) wie folgt aus:

„Wie gelangt Nitrat ins Trinkwasser?“

- *Aus Naturdünger (Gülle, Jauche, Mist) und Handelsdünger, die ausgebracht werden. Vor allem außerhalb der Vegetationsperiode, wenn Pflanzen fehlen und Nitrat nicht weiter abbauen können, wird Nitrat vom Sickerwasser in tiefere Bodenschichten gespült und geht zur Gänze als Dünger verloren.*
- *Der Eintrag aus Siedlungsabwässern (undichte Senkgruben und/oder mit Überlauf, undichte Kanäle) ist oftmals nachweisbar, auch eine Auslaugung von Deponien ist denkbar.*
- *Beim Verfaulen von organischem Material (z.B. Mist, Kompost) wird der Stickstoff wieder als Nitrat freigesetzt. Durch das Auswaschen solcher Fäulnisprodukte aus z.B. Kompostieranlagen können ebenfalls erhebliche Nitratmengen in den Boden gelangen.*
- *Über die Verbrennung von Energieträgern (Kohle, Benzin, Öl ...) entstehen Stickoxide, die über den Niederschlag aus der Luft in den Boden gewaschen werden.“*

So ist auch im Grundwasserkörper Grazer Feld ein Messbrunnen (von insgesamt 3 weiteren) bekannt (PG60107252), der eine über den Grenzwerten liegende Nitratbelastung aufweist, obwohl in dessen Nähe kaum landwirtschaftliche Flächen, dafür umso mehr Industrie (Magna Werk) und Wohnsiedlungen ansässig sind (siehe folgende Auswertung).



PG60107252	Graz	Grazer Feld (Graz/Andritz-Wildon) [MUR]	ENTNAHME-DATUM	17.03.2016	04.07.2016	21.09.2016	17.11.2016	14.02.2017	11.01.2018	27.02.2019	19.02.2020	16.02.2021	31.05.2021	25.08.2021	08.11.2021	14.03.2022	31.05.2022	30.08.2022	29.11.2022	14.02.2023
PG60107252	Graz	Grazer Feld (Graz/Andritz-Wildon) [MUR]	NITRAT mg/l	62,2	55,8	68,3	68,4	62,0	68,85	52,58	44,4	48,4	51,728	41,102	56,562	53,9	50,4	45,6	50,8	51,2

Dazu kommt, dass infolge des Fehlens eines engmaschigen Grundwassermonitorings kaum bis gar nicht nachweisbar ist, woher die Nitrateinträge im Einzelfall tatsächlich stammen und dass selbst ein Landwirt, der im Extremfall auf seinem Feld keinen Dünger einsetzt, trotzdem nicht von einer Nitratbelastung des Grundwassers unter seinem Acker ausgenommen bleibt. Dasselbe gilt für alle die, die sachgerecht düngen und so gut wie keine Nitrateinträge in das Grundwasser verursachen. Trotzdem werden sie nicht von den Einschränkungen im GWSP verschont und erleiden ebenso – obwohl kein Verursacher – Einkommenseinbußen.

- Es wird daher dringend angeraten, die in dieser Stellungnahme eingebrachten Vorschläge und Forderungen zu berücksichtigen. Die Abgeltung wirtschaftlicher Benachteiligungen bäuerlicher Betriebe durch das Grundwasserschutzprogramm ist rechtlich bereits evident.

Der Vereinsvorstand